

**REGLEMENT**

**ÜBER DIE SCHULZAHNPFLEGE**

**DER EINWOHNERGEMEINDE BIBERIST**

**vom**  
**24. Juni 1999**

(Stand. 01.12.2016)

**Sämtliche Berufsbezeichnungen stehen sowohl für die  
männliche wie für die weibliche Form.**

# Inhaltsverzeichnis

## Zum

### Schulzahnpflegereglement

#### 1. Allgemeines

Seite

- § 1 Allgemeines 3

#### 2. Vorbeugende Zahnpflege

- § 2 Aufgabe 3

#### 3. Untersuchung und Behandlung

- § 3 Untersuchung 4  
§ 4 Kostenvoranschlag 4  
§ 5 Zahnbehandlung 4  
§ 6 Ergebnis 5  
§ 7 Ausschluss von der schulzahnärztlichen Behandlung 5

#### 4. Finanzielles

- § 8 Untersuchungskosten 5  
§ 9 Behandlungskosten 5  
§ 10 Behandlungskostenüberschreitung 5  
§ 11 Beitragsleistung und Gesuch 5

#### 5. Organisation, Leitung, Aufsicht

- § 12 Gemeindeschulkommission 6  
§ 13 Administration 6  
§ 14 Vertrag mit den Schulzahnärzten und –ärztinnen 6  
§ 15 Schulzahnärzte und –ärztinnen  
Rechte und Pflichten 6  
§ 16 Schulzahnpflegehelfer und -helferinnen 6

#### 6. Beschwerdeverfahren und Schlussbestimmungen

- § 17 Rechtsmittel 6  
§ 18 Vollstreckung 6  
§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts 7  
§ 20 Inkrafttreten 7

# REGLEMENT ÜBER DIE SCHULZAHNPFLEGE DER EINWOHNERGEMEINDE BIBERIST

vom 24. Juni 1999

---

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist  
- gestützt auf das kantonale Gesetz über die Schulzahnpflege  
vom 29. Oktober 1944 und § 23 litera a der Gemeindeordnung  
vom 17. Mai 2001

beschliesst:

## 1. Allgemeines

### § 1

1 Die Schulzahnpflege hat den Zweck, die Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlung zu bekämpfen. Die Schulzahnpflege erfasst alle in Biberist wohnhaften schulpflichtigen Kinder.<sup>1</sup>

Allgemeines

2 Ist beim Schulaustritt nach erfüllter Schulpflicht eine Zahnbehandlung noch nicht abgeschlossen, kann diese noch bis Ende Jahr weitergeführt werden.

3 Kinder und Jugendliche, die in Biberist wohnhaft sind, aber in einer anderen Gemeinde die Volksschule besuchen, können durch deren Schulzahnärzte betreut werden.<sup>2</sup>

4 Kinder und Jugendliche, die während der Schulzeit in die Gemeinde zuziehen, werden behandelt, sofern sie am früheren Wohnort von der schulzahnärztlichen Behandlung nicht ausgeschlossen waren.

## 2. Vorbeugende Zahnpflege

### § 2

1 Die vorbeugende Zahnpflege liegt in der Verantwortlichkeit der Eltern, der Schulzahnärzte, der Schulzahnpflegehelfer, der Lehrerschaft und der Schulbehörden.

Aufgabe

2 Die vorbeugende Zahnpflege wird vom Kindergarten bis zur 6. Klasse durchgeführt.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> GVB Nr. 2016-x

<sup>2</sup> GVB Nr. 2016-x

<sup>3</sup> GVB Nr. 2016-x

### 3. Untersuchung und Behandlung

#### § 3

#### Untersuchung

1 Die Schulzahnärzte untersuchen jährlich einmal die Gebisse sämtlicher schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher. Die Klassen werden einem Schulzahnarzt zugeteilt.<sup>4</sup>

2 Für die Untersuchung und die Behandlung kann von den Eltern ein anderer Schulzahnarzt oder ein Privatzahnarzt gewählt werden. Eine diesbezügliche Mitteilung ist an die Schulleitung zu richten.<sup>5</sup>

3 Die Untersuchung ist obligatorisch. Sie ist unentgeltlich, wenn sie durch den Schulzahnarzt durchgeführt wird.<sup>6</sup>

#### § 4

#### Kostenvoranschlag

1 Für die notwendigen Behandlungen der Kinder und Jugendlichen erstellt der Schulzahnarzt zu Händen der Eltern einen Kostenvoranschlag.

2 Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Eltern auch zur Übernahme der auf sie entfallenden Behandlungskosten. Diese basieren auf einem Tarif, der vom Gemeinderat mit den Schulzahnärzten ausgehandelt wird.<sup>7</sup>

3 Bei der Wahl eines Privatzahnarztes werden an die Behandlungskosten keine Beitragsleistungen der Gemeinde ausgerichtet.

#### § 5

#### Zahnbehandlung

1 Die Zahnbehandlung hat nach den Richtlinien der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft SSO<sup>8</sup> zu erfolgen. Sie erstreckt sich auf:

- a) Die konservierenden Behandlungen
- b) Die chirurgischen Eingriffe
- c) Die Parodontalbehandlungen inkl. Prophylaxe
- d) Die der Behandlung dienenden Röntgenbilder
- e) Die kieferorthopädischen Behandlungen (unter Beachtung der Schwerebewertungsliste)

2 Keine Leistungen entrichtet die Gemeinde:<sup>9</sup>

- a) An Zahnersatzkosten (Prothesen, Stiftzähne, Kronen, etc.)
- b) An überwiegend oder ausschliesslich kosmetische kieferorthopädische Behandlungen
- c) An unfallbedingte Zahnschäden

---

<sup>4</sup> GVB Nr. 2016-x

<sup>5</sup> GVB Nr. 2016-x

<sup>6</sup> GVB Nr. 2016-x

<sup>7</sup> GVB Nr. 2016-x

<sup>8</sup> GVB Nr. 2016-x

<sup>9</sup> GVB Nr. 2016-x

## § 6

Das Ergebnis der Untersuchung und Behandlung ist durch die Schulzahnärzte in geeigneter Weise festzuhalten. Ergebnis

## § 7

Kinder und Jugendliche, die nicht zur Behandlung erscheinen oder die Weisungen über die Behandlung der Zähne nicht befolgen, sind nach erfolgloser Mahnung durch die Schulleitung<sup>10</sup> und schriftlicher Orientierung der Eltern von der schulzahnärztlichen Behandlung auszuschliessen. Ausschluss von der schulzahnärztlichen Behandlung

## **4. Finanzielles**

### § 8

Die Kosten der klassenweisen generellen Untersuchungen aller in Biberist wohnhaften Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter gehen zu Lasten der Gemeinde. Untersuchungskosten

### § 9

Der Schulzahnarzt stellt den Eltern für die Behandlungskosten direkt Rechnung. Die Einwohnergemeinde Biberist haftet subsidiär für die Behandlungskosten. Behandlungskosten

### § 10

Bei sich abzeichnenden Kostenüberschreitungen während der Behandlung durch zusätzlich zum Vorschein gekommene Defekte muss für die Weiterbehandlung das schriftliche Einverständnis der Eltern eingeholt werden. Behandlungskostenüberschreitung

### § 11

1 Die Beitragsleistung der Einwohnergemeinde Biberist an die Behandlungskosten richtet sich nach der vom Gemeinderat erlassenen Tarifordnung zum Schulzahnpflegereglement<sup>11</sup>. Beitragsleistung und Gesuch

2 Der Beitrag wird auf Gesuch hin ausgerichtet. Gesuche sind an die Schulverwaltung zu richten, welche darüber entscheidet.

3 Dauert die Behandlung länger als ein Jahr, ist mindestens jährlich einmal durch den Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin Rechnung zu stellen. Nach erfolgter Rechnungstellung ist ein erneutes Beitragsgesuch einzureichen.

4 Vom Schulzahnarzt in Rechnung gestellte versäumte Behandlungen<sup>12</sup> sind in jedem Fall von der Beitragsleistung ausgeschlossen.

---

<sup>10</sup> GVB Nr. 2013-7

<sup>11</sup> GVB Nr. 2016-x

<sup>12</sup> GVB Nr. 2016-x

## **5. Organisation, Leitung, Aufsicht**

### § 12

Organisation Die Organisation und administrative Aufsicht<sup>13</sup> des Schulzahn-  
pflegedienstes obliegt der Schulleitung.<sup>14</sup>

### § 13

Administration Das Schulsekretariat führt die Administration der Schulzahn-  
pflege, soweit dies nicht gemäss Vertrag oder Auftrag durch die  
Schulzahnärzte oder deren Fachpersonal wahrgenommen wird.

### § 14

Vertrag mit den Die Durchführung der Schulzahnpflege erfolgt auf Grund eines  
Schulzahnärzten vom Gemeinderat zwischen der Einwohnergemeinde Biberist  
und den Schulzahnärzten abgeschlossenen Vertrages.

### § 15

Schulzahnärzte 1 Schulzahnärzte sind Mitglieder der SSO. Sie praktizieren  
selbständig und führen eine eigene Praxis in Biberist.  
Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.<sup>15</sup>

Rechte und 2 Rechte und Pflichten der Schulzahnärzte ergeben sich aus  
Pflichten dem kantonalen Recht, dem Vertrag sowie diesem Reglement.

3 Der Gemeinderat wählt die Schulzahnärzte und die Zahn-  
prophylaxenhelfer auf die Dauer einer Legislatur.

### § 16

Schulzahn- 1 Die Schulzahnpflegehelfer führen Massnahmen der  
pflegehelfer vorbeugenden Zahnpflege aus.

Fachaufsicht 2 Die fachliche Aufsicht über die Schulzahnpflegehelfer obliegt  
den Schulzahnärzten.

## **6. Beschwerdeverfahren und Schlussbestimmungen**

### § 17

Rechtsmittel 1 Gegen Verfügungen der Schulzahnärzte oder der Gemeinde-  
verwaltung kann innert zehn Tagen beim Gemeinderat  
Beschwerde geführt werden.

2 *aufgehoben*<sup>16</sup>

### § 18

Vollstreckung 1 Rechtskräftige Verfügungen der Schulzahnärzte<sup>17</sup> über  
Elternbeiträge sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen  
gleichgestellt.

2 Beide Elternteile haften für diese Forderungen solidarisch.

---

<sup>13</sup> GVB Nr. 2016-x

<sup>14</sup> GVB Nr. 002 vom 28.06.2007

<sup>15</sup> GVB Nr. 2016-x

<sup>16</sup> GVB Nr. 2013-7

<sup>17</sup> GVB Nr. 2013-7

§ 19

Mit dieser Teilrevision sind sämtliche damit im Widerspruch stehenden früheren Erlasse aufgehoben.

Aufhebung  
bisherigen Rechts

§ 20

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. August 2017 in Kraft.

Inkrafttreten

4562 Biberist, 1. Dezember 2016

Im Namen der Gemeindeversammlung:

Der Gemeindepräsident: Martin Blaser

Der Verwaltungsleiter: Stefan Hug-Portmann